

Versicherungsvertragsgesetz: VVG

Prölss / Martin

32., überarbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-406-79288-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Soweit für die Abbedingung als solche die Kenntnis des VR von Bedeutung ist, genügt die **Kenntnis des VersVertreters**, obwohl dieser nicht für die Abbedingung zuständig ist und es nicht, wie § 70 dies fordert, um eine Kenntnis „nach diesem Gesetz“ geht. Auf die Kenntnis eines „Entscheidungsträgers“ kommt es also nicht an (a. A. Stuttgart NVersZ 1999, 78, 79 unter Geltung der früheren, dem heutigen § 70 entspr. Auge-und-Ohr-Rspr. [s. dazu § 19 Rn. 68], offen lassend BGH NVersZ 1999, 78). Der VR muss – wie in den von § 70 in Bezug genommenen Fällen – das Risiko tragen, dass der VersVertreter dem zuständigen „Entscheidungsträger“ Informationen vorenthält. Etwas anderes gilt, wenn der VN – wie häufig in den angesprochenen Fällen – arglistig mit dem VersVertreter zusammenwirkt oder wenn er zumindest wusste, dass der VR nicht informiert werden würde (s. § 19 Rn. 74).

Versicherungsschein

3 (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein in Textform, auf dessen Verlangen als Urkunde, zu übermitteln.

(2) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Inland geschlossen, ist im Versicherungsschein die Anschrift des Versicherers und der Niederlassung, über die der Vertrag geschlossen worden ist, anzugeben.

(3) ¹Ist ein Versicherungsschein abhandengekommen oder vernichtet, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins verlangen. ²Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

(4) ¹Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vom Versicherer Abschriften der Erklärungen verlangen, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. ²Benötigt der Versicherungsnehmer die Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber dem Versicherer, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer übermittelt worden, ist der Lauf der Frist vom Zugang des Verlangens beim Versicherer bis zum Eingang der Abschriften beim Versicherungsnehmer gehemmt.

(5) Die Kosten für die Erteilung eines neuen Versicherungsscheins nach Absatz 3 und der Abschriften nach Absatz 4 hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Literatur: Kisch, Der Versicherungsschein, 1952; Langenberg, Die Versicherungspolice, 1970.

A. Allgemeines. I. Begriff, Rechtsnatur und Funktion des Versicherungsscheins. Der Verschein, auch **Police** genannt (erfasst auch: Verlängerungsschein, Nachtrag [BGH NJW-RR 2004, 892], Mitgliedsbuch bei VVaG, VersBestätigung des Maklers [Hamm r+s 2014, 164], **nicht** hingegen: Abonnentenausweis oder Bezugsquittung in der AbonnentenVers: KG JR 1931, 223; Düsseldorf JB 1940, 78; Kiel JW 1937, 2626; „Garantieerklärung“ des LebensrückVR, VersAusweis in der LebensgruppenVers [Bamberg VersR 1961, 25], VersBestätigung des § 5 Abs. 6 PflVG; Einzelpolice nach § 55 [§ 55 Rn. 1, a. A. wohl Saive/Kerschau TranspR 2021, 321]), ist ein Dokument **über einen zustande gekommenen Vertrag**, außer wenn in der Übersendung des Scheines erst der Antrag des VR zu sehen ist (zu solchen Fällen § 1 Rn. 54 ff.). Er ist **Schuldschein** auch dann, wenn die Einlösklausel (§ 4 Abs. 2) nicht vereinbart ist (RGZ 51, 83; 66, 158; StHW/Reusch § 3 Rn. 37; a. A. KG HGZ 1923, 214; 27. Aufl. Rn. 45). Das Eigentum am Verschein ergibt sich aus § 952 BGB (Bamberg VersR 1961, 25; Hamburg VersR 1952, 112; 1962, 1169), wobei das Eigentum am Verschein kein Indiz für das Eigentum an der versicherten Sache darstellt (LG Leipzig BeckRS 2018, 38432). Zum Verschein aus wertpapierrechtlicher Sicht: Sieg VersR 1977, 213. – Verschein und Veräußerung der versicherten Sache (§§ 95 ff., vormals §§ 69 ff. a. F.): Ramming RdTW 2022, 147 [zur TransportVers]; Sieg VersR 1977, 213; – Verschein und Vers für fremde Rechnung: § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2. – Revisibilität des Verscheins: BGH VersR 1962, 659 = NJW 1962, 1436 (wenn typische Urkunde).

Der Verschein soll den VN über den Inhalt des Vertrages **informieren** (Rn. 4). Daneben hat er **Beweisfunktion**. Stellt er (auch als Nachtrag) eine vom VR unterzeichnete Urkunde dar (Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt), so spricht die widerlegbare Vermutung dafür, dass er – falls noch unverseht vorhanden (Frankfurt/M. JR 1930, 241) – richtig (Zustandekommen eines Vertrages mit dem beurkundeten Inhalt) und vollständig (keine sonstigen Abreden) ist (z. B. Neustadt VersR 1959, 885; Saarbrücken VersR 1989, 245, 390; Baumgärtel/Prölss § 3 Rn. 3, 4 m. w. N.). Diese auch für sonstige Urkunden geltende Vermutung, die teils als Beweislastumkehr (z. B. BGH NJW 1980, 1680; 2002, 3164 [nicht vers.rechtlich]), teils als bloße tatsächliche Vermutung (z. B. Langenberg S. 26) begriffen wird, kann durch die Wirkung der Billigungsklausel (§ 5) **unwiderlegbar** werden. Sie gilt nicht für Bemerkungen des VR, die sich nicht auf den Geschäftsinhalt beziehen (München VersR 2008, 1521). Schreibfehler des VR: § 5 Rn. 9. – **Legitimationsfunktion** hat der Schein, wenn er auf den Inhaber gestellt ist (§ 4 Abs. 1). Vgl. ferner § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 55 Abs. 1. – Zu den Funktionen des Verscheines im Einzelnen vgl. Langenberg).

- 3 **II. Form und Inhalt.** Im Gegensatz zum bis zum 31.12.2007 geltenden Recht (vgl. 27. Aufl. Rn. 45a) genügt die **Textform** (§ 126b BGB). Der Verschein muss also nicht als Urkunde, sondern kann auch als E-Mail, Telefax etc. übermittelt werden. Bereitstellung zum Download reicht nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn es zu einem Download kommt, da § 3 Abs. 1 „Übermittlung“ durch den VR verlangt (HK-VVG/Brömmelmeyer § 3 Rn. 16; anders für das allg. Recht Grüneberg/Ellenberger § 126b BGB Rn. 3 m. N. und auch zur **a. A.**). Der VR kann sich bei der Ausstellung des Verscheines – etwa durch einen Makler – **vertreten** lassen (Hamm r+s 2014, 164). Der Zugang (§ 130 BGB; Beweis: Rn. 5) setzt bei elektronischer Übermittlung voraus, dass der VN sein Einverständnis mit einer solchen Kommunikation zum Ausdruck gebracht hatte, z. B. durch Angabe seiner E-Mail-Adresse. – Auf Verlangen des VN muss der VR den Schein als **Urkunde**, also als Dokument in Papierform, übermitteln. Eigentum: Rn. 1.
- 4 Der Verschein muss, um seinen Funktionen genügen zu können, den **Inhalt** des Vertrages **vollständig** (einschließlich der AVB) wiedergeben und – auch um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden – nicht nur in wesentlichen Punkten (vgl. Hamburg VersR 2021, 1285; LG Coburg ErbR 2014, 556; BK/Schwintowski § 3 Rn. 22; HK-VVG/Brömmelmeyer § 3 Rn. 18; Langenberg S. 9; **a. A.** z. B. Sch/B/Ebers § 3 Rn. 10. Vgl. aber auch Rn. 6. Erklärungen und Feststellungen, die sich **nicht auf dem Verschein** selbst finden, werden nur durch Bezugnahme im Verschein dessen Bestandteil (BGH VersR 1989, 395; Hamm VersR 1996, 829). Zählt der Verschein bestimmte Leistungsarten auf, so werden nicht aufgezählte auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die in Bezug genommenen AVB sie erwähnen (LG Hamburg VersR 2009, 389). Individualerklärungen auf dem Verschein haben nach § 305b BGB Vorrang gegenüber etwaigen Einschränkungen des übernommenen Risikos, die sich aus den AVB ergeben (vgl. BGH VersR 1989, 39: Beschränkung des VersOrtes durch „Pauschaldeklaration“).
- 5 **III. Anspruch auf Übermittlung.** Der VN hat einen Anspruch auf (ursprüngliche) Übermittlung des (**Original-**)Verscheines (zu Ersatzurkunde Rn. 8), auch bei vorläufiger Deckung (vgl. § 49 Abs. 1 S. 1). Dieser ist nicht selbständig, daher nicht gesondert abtretbar und nicht pfändbar. Seine Erfüllung und damit auch den Zugang des Verscheines hat der VR zu beweisen (z. B. Baumgärtel/Pröls Rn. 5 m. N. und zu Einzelheiten).
- 6 Manche **Rechtsfolgen setzen voraus**, dass der VN den Verschein erhalten hat, vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1. Diese werden allerdings regelmäßig unabhängig davon ausgelöst, ob der Schein den Vertragsinhalt vollständig dokumentiert (vgl. Rn. 4).
- 7 **B. Einzelheiten. I. Ausländische VR ohne Niederlassung in Deutschland (Abs. 2).** Abs. 2 betrifft den Fall, dass ein **ausländischer VR**, der über keine Niederlassung in Deutschland verfügt (oder jedenfalls nicht über eine solche tätig wird), in Deutschland einen Vertrag abschließt. Die Verletzung der Pflicht hat keinen Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrages, sondern kann allenfalls zu Schadensersatzansprüchen führen (Kosten der Ermittlung der zuständigen Niederlassung). Außerdem kann der VN die kostenfreie (Abs. 5 gilt nicht) Ausfertigung eines Verscheines verlangen, in dem die vom VR geforderten Anschriften angegeben sind. Vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 VVG-InfoV (vgl. dort Rn. 3, 5).
- 8 **II. Anspruch auf Ersatzurkunde (Abs. 3).** Nach Maßgabe von **Abs. 3** hat der VN einen Anspruch auf Erteilung einer **Ersatzurkunde**, der nicht den Nachweis eines konkreten Interesses an der Erteilung (etwa i. S. d. der Erforderlichkeit zur Durchsetzung von nicht verjährten Ansprüchen) voraussetzt (Schleswig VersR 2022, 1489), allerdings (anders als Abs. 4 S. 1, Rn. 9) keinen Auskunftsanspruch umfasst (Dresden BeckRS 2022, 28181; München r+s 2022, 94). Anders als in § 935 BGB (*Rebe* AcP 173 [1973] 173, 189; **a. A.** RGZ 101, 224), erfasst **S. 1** neben dem Abhandenkommen – zu dem der VN konkret vortragen muss (*Nürnberg* VersR 2022, 622), wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen (Schleswig VersR 2022, 1489) – auch den freiwilligen Verlust (MüKoVVG/*Armbrüster* § 3 Rn. 45). Der Anspruch erfasst allerdings nur Verscheine (insbes. Nachträge), die den aktuellen (nicht einen überholten) Vertragsinhalt wiedergeben, und keine Anschreiben, Begründungen und Beiblätter (BGH r+s 2023, 1059). – **Kraftloserklärung, S. 2** (§§ 1003 ff. ZPO): nur bei Orderpolicen und Verscheinen, die Legitimationspapiere sind (§ 808 Abs. 2 S. 2 BGB). Einzelpolice bei der laufenden Vers: § 55 Abs. 1. **Diskrepanz zwischen Original- und Ersatzurkunde:** § 5 Rn. 1.
- 9 **III. Anspruch auf Abschriften (Abs. 4 S. 1).** Unter Abschriften nach Abs. 4 S. 1 verstehen sich nicht nur Urkunden, sondern auch Kopien elektronisch übermittelter Informationen (HK-VVG/Brömmelmeyer § 3 Rn. 29). Es muss sich um **Erklärungen des VN** (oder seiner Vertreter) handeln. Daher **keine** Abschriften vom Schadensprotokoll, von Gutachten (LG Dresden BeckRS 2013, 205205; *Armbrüster* VersR 2013, 944, 945 [mit Hinweisen auf Einsichtsrechte des VN]), wenn nicht besonders vereinbart, Erklärungen des Schadensstifters, Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren, ärztlichen Attesten (dazu LG Stade VersR 1953, 154), dem ärztlichen Bericht in der LebensVers, oder Mitteilungen gemäß § 203 Abs. 5 zur Begründung von Beitragsanpassungen in der privaten KrankenVers (Karlsruhe r+s 2023, 68; anders wohl Naumburg VersR 2023, 436, falls die Mitteilungen mit Nachträgen ver-

bunden sind). Allerdings können insoweit spezielle Auskunfts- oder Einsichtsansprüche, vgl. etwa § 202, oder Auskunftsansprüche nach § 242 BGB oder (im Einzelnen höchst str.) Art. 15 DS-GVO bestehen. Die Erklärungen müssen „mit Bezug auf den Vertrag“ abgegeben sein, z. B. Bezeichnung eines Begünstigten, Änderung und Widerruf einer Bezugsberechtigung (Saarbrücken VersR 2018, 149; Hamm VersR 2019, 341), Abtretungs- oder Verpfändungserklärung, Anzeigen, Auskünfte, Widerspruch nach § 5 Abs. 1, VersAntrag, Erklärungen über den Gesundheitszustand. Sie sind zu bezeichnen, sodass nicht pauschal die Abschriften sämtlicher Erklärungen verlangt werden kann (Karlsruhe NVersZ 2002, 455). Forderungsberechtigt ist der VN, sein Gesamt- (Saarbrücken VersR 2018, 149) oder vers.rechtlicher (§ 95) Sondernachfolger (Köln r+s 1989, 171), auch ein Nachlassinsolvenzverwalter (Saarbrücken NJW-VersR 2010, 1333; Hamm VersR 2019, 341), aber nicht ein Dritter (Begünstigter, Abtretungsempfänger). Dritte (z. B. Makler, dazu *Loibl* VK 2020, 120) können die Abschriften nur durch Vermittlung des VN, etwa als dessen Bevollmächtigter erhalten. Mit vollständiger Beendigung und Abwicklung des VersVerhältnisses entfällt der Anspruch grds. (Köln r+s 1989, 171), der VR kann jedoch (als Minus) zur Erteilung von Auskunft über den Inhalt der Erklärungen noch insoweit verpflichtet sein, als hierdurch die ordnungsgemäße Abwicklung überprüft werden soll (Saarbrücken NJW-VersR 2010, 1333; Hamm VersR 2019, 341). **Auskunftsansprüche** können nach § 3 jedoch allenfalls insoweit bestehen, als der VR nach den vorgenannten Grundsätzen zur Vorlage entsprechender Urkunden verpflichtet wäre (Brandenburg BeckRS 2022, 13737; *Nürnberg* VersR 2022, 622). Weitere, nur teilweise deckungsgleiche Auskunftsansprüche können sich ergeben aus § 34 BDSG a. F. (AG Dortmund BeckRS 2017, 123131; AG Köln BeckRS 2017, 141349; AG München BeckRS 2017, 122421) und Art. 15 Abs. 1 DS-GVO (BGH BeckRS 2022, 14425; Dresden BeckRS 2022, 28181; *Köln* 2021, 97 [dazu *Britz/Bayer* VersR 2020, 65]; *Nürnberg* VersR 2022, 622; Schleswig VersR 2022, 1489; Stuttgart MDR 2021, 1268; 2021, 97). – Vorlage der **Originalpapiere**: §§ 810, 811 BGB, § 46 HGB, die nicht durch Abs. 3 S. 1–2 verdrängt werden (Köln r+s 1989, 171).

IV. Hemmung (Abs. 4 S. 2). Die Vorschrift bezieht sich nur auf die in Abs. 4 S. 1 erwähnten Abschriften, nicht auf den VersSchein. „**Handlungen, die an eine bestimmte Frist gebunden sind:**“ nur Rechtshandlungen, wie Kündigung, Widerspruch (§ 5), Anrufung der Ärztekommision in der UnfallVers, **nicht Wissenserklärungen** (Anzeigen). Die **Hemmung** (§ 205 BGB), die mit der Stellung des Verlangens – also dem Zugang beim VR – beginnt, ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: (1) Der VN muss der Abschriften **bedürfen**. Die Notwendigkeit ist objektiv festzustellen und vom VN zu beweisen; sie ist gegeben, wenn ein vernünftiger Mensch die Ausführung der von ihm erwogenen Rechtshandlung von der Einsicht in die von ihm früher abgegebenen Erklärungen abhängig machen würde. Dies wird regelmäßige Art und Inhalt der vorzunehmenden Rechtshandlungen betreffen, da Form, Frist, Empfänger entweder aus dem Gesetz oder den AVB zu ersehen sind. (2) Der VN darf die Abschriften **nicht schon einmal** bekommen haben; ein zwischenzeitlicher Verlust begründet keine Hemmung. Der VN kann zwar jederzeit (Abs. 4 S. 1) die Abschriften auch mehrfach fordern, die hemmende Wirkung (S. 2) hat das Verlangen jedoch allenfalls beim ersten Mal.

Verlangt der VN **nacheinander** Abschriften **mehrerer Erklärungen**, die er sämtlich für die Vornahme einer Handlung gegenüber dem VR braucht, so führt nur das erste Verlangen zur Hemmung, es sei denn, erst im weiteren Verlauf wird die Beschaffung weiterer Erklärungen notwendig.

Unterlässt es der VN, die Kosten der Abschriften trotz Verlangens **vorzuschießen (Abs. 5)**, so ist nach § 242 BGB die dadurch eintretende Verzögerung der Aushändigung nicht in die Zeit der Hemmung einzurechnen.

V. Kosten für Ersatzdokumente (Abs. 5). Für Abschriften und Ersatzpolicen trägt der VN – anders als für die Originalpolice – die **Kosten**. Information über diese: § 2 Abs. 1 Nr. 2 VVG-InfoV (vgl. dort Rn. 2).

VI. Abdingbarkeit. Von § 3 Abs. 1–4 kann gem. § 18 abgewichen werden.

Versicherungsschein auf den Inhaber

4 (1) **Auf einen als Urkunde auf den Inhaber ausgestellten Versicherungsschein ist § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.**

(2) ¹Ist im Vertrag bestimmt, dass der Versicherer nur gegen Rückgabe eines als Urkunde ausgestellten Versicherungsscheins zu leisten hat, genügt, wenn der Versicherungsnehmer erklärt, zur Rückgabe außerstande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsschein der Kraftloserklärung unterliegt.

A. Legitimationspapier. Die **Ausstellung** des VersScheins **auf den Inhaber** (dazu *Ramming* RdTW 2022, 147 zur TransportVers) macht den Schein zu einem (qualifizierten) Legitimationspapier i. S. d. § 808 BGB (Saarbrücken VersR 2022, 1281). Dadurch soll verhindert werden, dass der Vers-

Schein als reines (nicht nur „hinkendes“) Inhaberpapier ausgestaltet wird (BGH VersR 2000, 709 = NJW 2000, 2103 zur LebensVers). AVB-Klauseln, die dem VersSchein die Legitimationswirkung des § 808 BGB verleihen, sind auch dann nicht nach § 307 BGB nichtig, wenn sie dem VR erlauben, den Inhaber des Scheines nicht nur zum Empfang der Leistung als legitimiert anzusehen, sondern auch zu sonstigen Verfügungen (BGH VersR 2000, 709 = NJW 2000, 2103; Koblenz VersR 2002, 873 = NVersZ 2002, 212; a. A. München VersR 1999, 1222 = VuR 1999, 205 m. Anm. *Schwintowski*; Nürnberg NVersZ 2000, 515). Unabhängig von einer solchen Befugnis erstreckt sich die Legitimationswirkung des vorgelegten (Naumburg ZInsO 2012, 2100) VersScheins auf Erklärungen, die die Leistungspflicht des VR auslösen, z. B. die Kündigung einer LebensVers zur Erlangung des Rückkaufwertes (BGH VersR 2000, 709; 2009, 1061), selbst in der Insolvenz des VN (BGH VersR 2010, 936 m. krit. Anm. *Wittmann* EWiR 2010, 363). Sie greift auch dann ein, wenn der Inhaber sich fälschlich als den wirklichen VN ausgibt, so dass der VR z. B. befreit wird, wenn er den Rückkaufwert an den Inhaber auszahlt, der die auf den Namen des VN lautende Unterschrift unter der Kündigung gefälscht hat (BGH VersR 2009, 1061). Als Inhaber (dazu § 8 ALB 2016 Rn. 3) soll auch derjenige anzusehen sein, der als **Bevollmächtigter** des Berechtigten auftritt (Koblenz VersR 2002, 873 = NVersZ 2002, 212 [zu § 11 ALB 86]; str.). Einschr. der Wirkungen des § 808 BGB lassen sich nicht über eine Restriktion des Inhaberbegriffes, sondern nur über den Einwand des Rechtsmissbrauchs (Rn. 2) rechtfertigen. Zieht ein Vormund die VersForderungen unter Vorlage des VersScheines ein, so hat im Hinblick auf die Erfüllung (§ 362 BGB) **§ 1812 BGB** Vorrang vor § 808 BGB (Karlsruhe VersR 1999, 1529 = NVersZ 1999, 67). Der VR wird auch dann durch Leistung an den Inhaber befreit, wenn dieser den VersSchein von einem **geschäftsunfähigen** VN erworben hat (Saarbrücken r+s 2015, 512). Zur Legitimationswirkung bei der **Verwertung von Lebensvers. auf dem Zweitmarkt**, insbes. auch nach **§ 409 BGB**, vgl. Celle VersR 2017, 1323; Düsseldorf BeckRS 2017, 130459; München BeckRS 2017, 106231; BeckRS 2017, 117597; Brandenburg BeckRS 2018, 38672; und LG Hamburg r+s 2018, 236 mit einem umfassenden Hinweis der Schriftenleitung, insbes. zur Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH. – Einem VersSchein auf den Inhaber gleichgestellt ist nunmehr die elektronische Transportversicherungspolice nach § 210a (vgl. dazu *Fritz* LogR 2023, 52; *Ramming* RdTW 2023, 93).

- 2 **B. Keine Befreiung des VR.** Der VR wird nicht befreit, wenn er **positiv weiß**, dass der Inhaber nicht verfügungsberechtigt ist (BGH VersR 1999, 700; Koblenz VersR 2002, 873 = NVersZ 2002, 212). Das Gleiche gilt (§ 242 BGB), wenn er die Tatsachen kennt, aus denen sich das Recht eines Dritten ergibt, aber wegen **mangelnder Rechtskenntnis** des zuständigen Sachbearbeiters an den Inhaber leistet (BGH VersR 1999, 700; Leistung trotz Unwirksamkeit von Abtretung und Widerruf der Rechte aus einem LebensversVertrag an den Zessionar statt an den dem VR bekannten Bezugsberechtigten). Str. ist, ob der VR auch befreit wird, wenn er das Fehlen der Berechtigung lediglich infolge **grober Fahrlässigkeit** nicht erkennt. Dies wurde früher überwiegend unter Hinweis auf eine besondere Interessenlage insbesondere des LebensVR angenommen (vgl. die Nachweise unter § 8 ALB 2016 Rn. 10), nach neuerer Rspr. wird es eher verneint (Saarbrücken r+s 2015, 512; Düsseldorf NJW 1987, 654; ebenso § 8 ALB 2016 Rn. 10 m. w. N.; offen gelassen in BGH VersR 2010, 936). Jedenfalls wenn das Fehlen der Berechtigung aufgrund der dem VR bekannten Tatsachen so evident ist, dass sich dem VR das Fehlen aufdrängen musste, und eine gleichwohl erfolgte Leistung mithin als treuwidrig anzusehen ist, scheidet eine Befreiungswirkung aus (vgl. BGH VersR 2010, 936).
- 3 **C. Keine Bereicherungsansprüche des VR.** Hat der VR befreiend geleistet, so stehen ihm gegen den nicht berechtigten Empfänger keine Bereicherungsansprüche zu. Allerdings kann er auf die Befreiungswirkung verzichten (Hamm VersR 1996, 615; NJW-RR 2018, 1048).
- 4 **D. Kraftloserklärung (Abs. 2).** Hierzu § 3 Rn. 8.

Abweichender Versicherungsschein

5 (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

(2) ¹Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. ²Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.

(4) **Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.**

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Einzelheiten	2
I. Erfüllung der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen eines Vertrages	2
II. Abweichung vom Antrag	3
III. Widerspruch	10
IV. Monatsfrist (§ 5 Abs. 1)	11
V. Rechtsfolgen bei (ordnungsgemäßigem) Widerspruch	12
VI. Rechtsfolgen bei Ausbleiben eines (ordnungsgemäßen) Widerspruchs	13
1. Im Fall der Erfüllung der Formvoraussetzungen des Abs. 2	13
2. Im Fall der Nichterfüllung der Formvoraussetzungen des Abs. 2	15
VII. Belehrung	20
VIII. Irrtumsanfechtung (Abs. 4)	22
IX. Abdingbarkeit, Sonderregelung	23

Literatur: *Kisch*, Der Versicherungsschein, 1952; *Klimke*, Analoge Anwendung des § 5 VVG bei Vertragsschlüssen nach dem „Invitatio-Modell“, *VersR* 2011, 1244; *Kozioł*, Begünstigende Abweichungen im Versicherungsschein *JBl.* 1981, 574; *Luckey*, Mündliche Nebenabreden zu AVB, 1992; *ders.*, Konsens, Dissens und Anfechtbarkeit – Das Schicksal der Willenserklärungen und des Versicherungsvertrages unter Berücksichtigung des § 5 VVG., *VersR* 1994, 1261; *Schneider*, Dokumentationsfehler in Maklerpolicen, *r+s* 2012, 417; *Schreiber*, Zur Anwendung der „Billigungsklausel“ des § 5 VVG, *VersR* 1994, 760.

A. Allgemeines. Die Vorschrift statuiert – insbesondere um zu verhindern, dass der VN möglicherweise unerkannt ohne VersSchutz bleibt – eine **Ausnahme von § 150 Abs. 2 BGB**, wonach eine vom Antrag abweichende Annahme als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Angebot gilt (zur vergleichbaren Problematik beim Onlinevertrieb im Zusammenhang mit § 312j Abs. 3, Abs. 4 BGB vgl. *Reiff* *VersR* 2022, 985, 1009). Sie gilt für jede Art von VersUrkunde: VersSchein, Verlängerungsschein, Nachtrag, Folgepolice (BGH *VersR* 1966, 129; 2004, 893; Hamm *VersR* 1993, 169; OGH *VersR* 2005, 1415; zur Ersatzpolice s. sogleich) und für Briefe und Erklärungen, die die VersUrkunde begleiten und ergänzen (Hamm *VersR* 1989, 947; 1996, 829; falls angeheftet; OGH *VersR* 1950, 100). Sie gilt somit gleichermaßen bei Neuabschlüssen, Novationen und Vertragsänderungen (*Armbriuster/Schreier* *VersR* 2015, 1053, 1056) und auch für VersScheine, die der bevollmächtigte, führende Versicherer im Rahmen einer MitVers ausstellt (Hamm *VersR* 2011, 469, 476 f.). – **Unanwendbar** sind Abs. 1 und Abs. 2 hingegen, wenn der VR ohne einen Antrag des VN und ohne bereits erfolgten Vertragsschluss einen VersSchein zu einem neuen Vertrag (bzw. ohne Vertragsänderungsantrag des VN und ohne bereits erfolgte Einigung über die Vertragsänderung einen – gegenüber der Originalpolice geänderten – VersSchein zu einem bestehenden Vertrag) übersendet (zu einem aus eigener Initiative des VR übersandten Verlängerungsschein vgl. Braunschweig *JR* 1933, 46, LG Hamburg *JR* 1933, 289; zur Übersendung einer Ersatzpolice nach Verlust der Originalpolice vgl. Karlsruhe *VersR* 1992, 1121). Erkennt der VN in diesem Fall die Abw., kann er die – nach dem objektiven Erklärungswert regelmäßig als solche auszulegende – Änderungsangebote des VR (auch stillschweigend) in der Gestalt annehmen, wie diese sich aus dem übersandten VersSchein ergibt. Erfolgte die Abw. unbeabsichtigt, kann der VR den Vertragsschluss bzw. die Änderungsvereinbarung unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 1 BGB anfechten (Rn. 9). Abs. 1 und Abs. 2 sind auch dann nicht anwendbar, wenn der VR den VersSchein auf eine lediglich als invitatio ad offerendum zu qualifizierende Anfrage hin übersendet („Invitatio-Modell“). Er muss in diesem Fall allerdings nach § 6 Abs. 1 oder § 242 BGB auf die Abw. hinzuweisen (**h. M.**, vgl. *MüKoVVG/Armbriuster* § 5 Rn. 7). Da die Beratungspflichten des VR aber u. U. ausgeschlossen sein können (vgl. § 6 Abs. 6) und der VN beweisrechtlich schlechter steht, wenn er einen Schaden nachweisen muss (§ 6 Rn. 60 ff.), anstatt einen Erfüllungsanspruch geltend machen zu können, wird teilweise eine analoge Anwendung des Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 für sachgerecht erachtet, wenn die Invitatio inhaltlich bereits einem konkreten Antrag entspricht (*StHW/Reusch* § 5 Rn. 10 f.; *Klimke* *VersR* 2011, 1244; *Schimikowski* *r+s* 2012, 577, 583; *L/R/Rixecker* § 5 Rn. 3). Die **Einbeziehung von AVB** ist richtiger Ansicht nach nicht (mehr) über § 5 möglich (§ 7 Rn. 50). Teilweise wird vertreten, dass § 5 auf von einem Makler ausgestellte Policen insgesamt nicht anwendbar sei (*Schneider* *r+s* 2012, 417, 420; wohl auch *L/R/Rixecker* § 5 Rn. 4; **a. A.** wohl Hamm *r+s* 2011, 198). – Kommt ein (Haupt-)VersVertrag mangels Konsenses nicht zustande, so kann VersSchutz aus einer **vorläufigen Deckung** bestehen (KG *r+s* 2020, 556).

B. Einzelheiten. I. Erfüllung der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen eines Vertrages. § 5 kommt nur dann zum Zuge, wenn die **allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen** eines Vertragsschlusses – soweit nicht gerade die Abw. (der Teildissens) betroffen ist – erfüllt sind. Daher will die **h. M.** (vgl. BGH *VersR* 1973, 409 = *NJW* 1973, 751; *VersR* 1986, 986; Frankfurt/

M. VersR 1972, 727; Köln VersR 1983, 849; MüKoVVG/*Armbürster* § 5 Rn. 6; L/P/*Schneider* § 5 Rn. 10 und noch die 20. Aufl.; offen lassend Hamm VersR 1978, 1134) § 5 nicht eingreifen lassen, wenn der Antrag des VN **wegen Ablaufs einer Annahmefrist** (§ 147 Abs. 2, § 148 BGB; vgl. § 1 Rn. 42) erloschen ist. Dies führt allerdings zu folgenden Problemen: Kann man, etwa weil die Abw. ungünstig sind und der VN dies nicht erkennt, auch erfolgreiche Prämienzahlungen des VN nicht als konkludente Annahme (des abw. Angebots des VR, das in der Übersendung des VersScheins liegt, Rn. 1) auslegen (vgl. L/R/*Rixecker* § 5 Rn. 3), so erlangte der VN – unbemerkt – überhaupt keinen VersSchutz, obwohl er zunächst ein wirksames, annahmefähiges Angebot abgegeben hatte. Die Beanspruchung der Versleistung bei Eintritt eines VersFalles, worin eine Annahme des neuen Angebots des VR gesehen werden könnte, wird meist verspätet sein (§ 147 Abs. 2 BGB), denn der VR muss nicht damit rechnen, dass der VN das neue Angebot „unter regelmäßigen Umständen“ erst bei Eintritt des VersFalles annimmt. Nimmt man hingegen – gerade auch zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes – eine **konkludente Annahme** des abweichenden Angebots durch den VN an, so kommt ein Vertrag zustande, der – meist ohne Wissen des VN – von dessen erloschenem Antrag abweicht. Die Situation ist der Sache nach also keine andere, als die, die § 5 vor Augen hat. Der VR muss den VN daher in diesem Fall analog Abs. 2 S. 2 Hs. 2 über die einzelnen Abweichungen belehren, andernfalls kommt **analog** Abs. 3 der Vertrag mit dem Inhalt des ursprünglichen (erloschenen) Antrags des VN zustande, wenn der VN das neue Angebot des VR – auch konkludent – annimmt (ebenso *Klimke* VersR 2005, 595; B/M/*Knops* § 5 Rn. 5; i. Erg. richtig München VersR 1976, 745, und zwar ohne die dort ins Auge gefasste Einschr. [verzögerte Bearbeitung des Antrags]; ausdrücklich abl. Köln VersR 1983, 849; für Belehrung auch *Schreiber* VersR 1994, 760, 767; BK/*Schwintowski* § 5 Rn. 7: vorvertragl. Schutzpflicht; vgl. ferner HK-VVG/*Brömmelmeyer* § 5 Rn. 5; Sch/B/*Ebers* § 5 Rn. 5; MüKoVVG/*Armbürster* § 5 Rn. 6: § 6 Abs. 1, Abs. 5). Lässt sich eine **Annahme** des neuen Angebots des VR durch den VN **nicht feststellen**, kommt auch bei entspr. Belehrung kein Vertrag zustande. Schließlich kann der VN nach Ablauf der Bindungsfrist an sich die Angelegenheit als erledigt ansehen. Wenn man also nicht ausnahmsweise das bloße Schweigen des VN auf das neue Angebot hin als Annahme auslegen kann (hierzu § 1 Rn. 57), so muss der VN seinen Annahmewillen durch ein konkludentes Handeln (wie z. B. die Prämienzahlung) kundtun. – Wird ein Antrag im Einverständnis mit dem Agenten nur **zum Schein** gestellt, so gilt § 118 BGB (Rn. 5).

- 3 **II. Abweichung vom Antrag.** Maßgeblich ist der **Antrag**, wie ihn der Vertreter (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1) entgegengenommen hat (Rn. 17; zu mündlichen Ergänzungen Rn. 16). Hat der VN seinen Antrag später geändert (oder folgt aus seinem späteren Verhalten eine Modifikation), so ist der modifizierte Antrag maßgeblich (Düsseldorf r+s 1998, 510). Auch der konkludente Inhalt ist zu berücksichtigen (Nürnberg VVGE § 5 Nr. 2). Die Verwendung einer besonderen Ausschlussklausel ist nicht ohne weiteres Bestandteil des Antrages (Hamm VersR 1996, 829). Vom VN zu treffende Regelungen, denen der VR nicht zustimmen muss, wie die Bestimmung des Bezugsberechtigten in der LebensVers, gehören nicht zum Antrag (Frankfurt/M. VersR 1999, 1353). Weicht der VersSchein von einer solchen Bestimmung ab und ist der VN gemäß Abs. 2 belehrt worden, so ist bei Unterbleiben eines Widerspruches aber zu prüfen, ob sich der VN den Inhalt des VersScheines nicht insoweit konkludent zu Eigen gemacht hat (nicht erwogen von Frankfurt/M. VersR 1999, 1353). Das ist anzunehmen, wenn der VersSchein – wie im vorgenannten Falle des OLG Frankfurt/M. („Antrag“ des VN: gesetzliche Erben als Bezugsberechtigte; VersSchein: die Erben) – den wohlverstandenen Willen des VN vermutlich besser trifft als der im „Antrag“ geäußerte. § 5 gilt nur für Abw. **vom rechtsgeschäftlichen Teil des Antrages**. Abw. von (tatsächlichen) Beschreibungen des versicherten Risikos im Antragsformular fallen daher nicht unter § 5 (KG r+s 2020, 556: versichertes Fahrzeug in der Kfz-Vers). Allerdings kann die Abw. rechtsgeschäftliche Bedeutung i. S. einer Bedingung oder der Statuierung einer Obliegenheit haben, wenn der VersSchein Sicherheitsvorschriften (vgl. § 28 Rn. 4) enthält, von denen im Antrag nicht die Rede war. In solchen Fällen weicht der VersSchein vom Antrag ab (richtig daher Frankfurt/M. NVersZ 2000, 181 zur Wegfahrsperr). Stellt der VN **mehrere Anträge**, so ist die auf einen Antrag beschränkte Annahme an sich keine Abw. von einem Antrag des VN (**a. A.** ohne Begr. Düsseldorf VersR 2000, 1265: mündliche „Ergänzung“ des Antrags auf Kfz-HaftpfVers um Antrag auf Teilkasko-Vers). Das ist allerdings problematisch, wenn der VN einen („äußerlich“) einheitlichen Antrag gestellt hat, der rechtlich betrachtet Anträge auf den Abschluss mehrerer VersVerträge umfasst (wie „der“ Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflicht- und -KaskoVers, vgl. § 1 Rn. 161). Kann dann der VN eine „unteilbare“ Reaktion des VR in dem Sinne, dass eine Annahme sich auf alle seine Wünsche bezieht, erwarten (vgl. BGH VersR 1999, 1274 zur Aushändigung der „Doppelkarte“ als Gewährung vorläufigen Deckungsschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und -KaskoVers), so muss § 5 **analog** gelten. Auch wenn der VN die rechtliche Aufspaltung seines Antrages nicht kennt, muss er sich aber meist von vornherein sagen, dass der VR im Hinblick auf die Vers verschiedener Risiken unterschiedlich reagieren und die Risiken, deren Vers der VN wünscht, nur teilweise übernehmen kann, so dass die Vorstellung der Einheitlichkeit des Antrages nicht per se das Schutzbedürfnis des VN im Vergleich zu auch äußerlich gesonderten Anträgen steigert. Soweit der VN nur deswegen darauf vertraut, dass der VR seine Anträge

unbeschränkt annehmen werde, weil es sich aus seiner Sicht um einen einzigen Antrag handelt, ist er somit nicht schutzwürdig. Eine analoge Anwendung des § 5 kommt daher nur dann in Betracht, wenn der VN nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, der VR werde von seinem „Antrag“ nicht ohne Hinweis abweichen und ihm einen VersSchein erteilen, der seinem Antrag umfassend entspricht (Saarbrücken VersR 2010, 63). Erst recht gilt § 5 nicht, wenn dem VN im Rahmen der Vertragsverhandlungen klar gemacht wurde, dass der VR ein bestimmtes Risiko nicht übernehmen werde (Saarbrücken r+s 2009, 319). – Für Abw. der Annahme des Antrages auf Abschluss eines **Rahmenvertrages** bei der WarenkreditVers gilt § 5 zumindest analog (zweifeln LG Mainz NVersZ 1999, 542). Wird zugleich schon die Einbeziehung eines Einzelrisikos beantragt, so weicht allerdings die sich auf den Rahmenvertrag beschränkende Annahme nicht vom Antrag ab (LG Mainz NVersZ 1999, 542).

Eine **Abweichung** (Beweislast: VN, vgl. Frankfurt/M. r+s 2000, 114) vom Inhalt der beantragten 4 Regelung (also nicht im Hinblick auf die **Person** des VR [AG Mannheim VersR 1982, 481] oder des VN [Schreiber VersR 1994, 760, 765: ein unbeteiligter Dritter kann über § 5 nicht ohne seinen Willen Vertragspartei werden]; a. A. Köln VersR 1979, 1094; BeckRS 2016, 11678) ist nicht schon gegeben, wenn der Inhalt des VersScheines nicht in allen Punkten das getreue Spiegelbild des Antrages ist oder seine Formulierungen nicht wortwörtlich übernimmt (AG München VersR 1992, 1126). So liegt keine Abweichung vor, wenn Antrag und VersSchein zwar unterschiedliche Formulierungen verwenden, aber übereinstimmendes gewollt ist (BGH r+s 2004, 404). Zur Feststellung einer Abweichung ist daher zunächst eine Auslegung des Antrags des VN erforderlich, was insbesondere Bedeutung erlangt, wenn der VN einen vom Vertreter vorbereiteten Antrag mit scheinbar eindeutigen Wortlaut unterzeichnet (vgl. dazu OLG Hamm r+s 2023, 443 m. Anm. Rudy). Erst wenn nach dieser Auslegung Erklärungen des VN nicht Inhalt des Antrags geworden sind, stellt sich die Frage nach etwaigen mündlichen Ergänzungen (Rn. 16). Enthält der Antrag keine Vorschläge zu Regelungen, die der VersSchein vorsieht, schloss er aber solche auch nicht aus, so gilt § 150 Abs. 2 BGB (Saarbrücken VersR 2001, 323), falls nicht der Antrag insoweit konkludent auf die im VersSchein vorgesehenen Regelungen verweist (für invitatio ad offerendum in solchen Fällen BK/Schwintowski § 5 Rn. 6). Nicht im Antrag enthaltene **Ausschlüsse oder Risikozuschläge** kann der VR allerdings gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 in den Vertrag einführen (Karlsruhe r+s 2016, 190). Ist im Antrag nichts über die **AVB** gesagt und wurden dem VN die AVB auch nicht vor Stellung des Antrages ausgehändigt, können sie aber weder durch Verweisung noch gemäß § 5 Vertragsbestandteil werden, während früher § 5a a. F. oder § 23 Abs. 3 AGBG (Saarbrücken BeckRS 2018, 24108) zum Zuge kam; § 5 gilt auch dann nicht, wenn dem Antrag des VN bestimmte AVB zugrunde lagen, von denen die dem VersSchein beigefügten abweichen (§ 7 Rn. 50). Im Widerspruch zu den AVB stehende **Auskünfte des Agenten** über den Deckungsumfang werden nicht Bestandteil des Antrages, wenn der VN den Antrag nicht entsprechend formuliert (OGH ZVerKR 1988, 228), sodass nur eine Haftung des VR nach den Grundsätzen der sog. Erfüllungshaftung (dazu § 6 Rn. 77 f.) oder aus c. i. c. in Betracht kommt, soweit man nicht § 305c BGB heranziehen will (dazu § 6 Rn. 79).

Beispiele für Abweichungen: die Annahme des Antrags zu erhöhten Prämienätzen („anomale 5 Risiken“ in der LebensVers), unbefristete Beitragsfreistellung mit entsprechender Herabsetzung der LebensVersSumme bei Antrag auf befristete Freistellung (Hamm VersR 1993, 169), das Ausbedingen einer Selbstbeteiligung (dazu aber auch Rn. 8), das Einfügen einer Begünstigungsklausel in den VersSchein (OGH VersRdSch 1960, 348 = VersR 1960 1150; a. A. Wahle VersR 1960, 1151), keine Berücksichtigung des Wunsches nach Deckung für den Fall der Polizeidienstunfähigkeit (Saarbrücken r+s 2003, 3), Verweis auf eine vom Antrag abweichende Verweisklausel in den AVB einer BerufsunfähigkeitsVers (BGH VersR 2016, 1044), keine Berücksichtigung des gewünschten Einschlusses eines nach den AVB ausgeschlossenen Risikos (Karlsruhe VersR 2006, 783: Eigenplanung in der ArchitektenhaftpflichtVers), keine Berücksichtigung des gewünschten UnterVersVerzichts (Hamm r+s 2001, 295), Einfügung eines Ausschlusses oder Risikozuschlags, der nicht – auch nicht durch Verweisung auf entsprechende Klauseln – Bestandteil des Antrages war (Karlsruhe r+s 2016, 190; LG Dortmund r+s 2009, 410), Monatsprämien im VersSchein, wenn der Antrag Jahresprämien vorsieht (OGH VersR 1961, 476 = VersSlg Nr. 182), Prämienentrichtung durch Zahlung statt durch Lastschriftzug (Köln VersR 2000, 1266 = NVersZ 2001, 12; s. a. Rn. 7), Abw. von einer Bedingung, die laut Antrag gelten sollte, auch wenn der VN die ursprüngliche Fassung nicht gekannt hat (BGH VersR 1969, 723; OGH VersR 2002, 1310), Bezeichnung des bisherigen Vertrages als erloschen, obwohl nur Änderung des Vertrages beantragt war (LG München r+s 1989, 172), Bezeichnung des vor Vertragsschluss liegenden VersBeginns als Beginn des technischen VersZeitraumes (§ 2 Rn. 4), obwohl im Antrag der materielle VersBeginn (§ 2 Rn. 3) gemeint war (AG München VersR 1992, 1126), Einstufung in eine andere Schadensfreiheitsklasse als beantragt (AG Seligenstadt ZfS 2015, 694) oder in die beantragte Schadensfreiheitsklasse nur unter Vorbehalt (AG Solingen ZfS 2013, 512; a. A. München r+s 2017, 131 Rn. 21 [dazu Piontek r+s 2017, 124; Rixecker ZfS 2017, 332]); Begrenzung der Leistungsdauer auf die VersDauer, obwohl – nach Auslegung des Antrags – eine von der VersDauer abweichende Leistungsdauer beantragt war (Karlsruhe VersR 2009, 1104; Celle BeckRS 2016, 16573); Umwandlung eines Lebens-

versVertrags in eine beitragsfreie Vers, obwohl lediglich eine vorübergehende Beitragsfreistellung beantragt war (Saarbrücken ZfS 2016, 162; Dresden r+s 2018, 377 m. Anm. *Hoenicke*), unterschiedliche prozentuale Staffellung der Invaliditätsleistung einer Unfallversicherung (Brandenburg BeckRS 2019, 18745). Besteht aufseiten des VR **keine Vertragsfreiheit**, muss also der Vertrag qua Gesetz einen bestimmten Inhalt haben (was früher insbes. bezüglich der Tarife [z. T. Genehmigungspflicht], der Fall war), so weicht eine dem vorgeschriebenen Inhalt entsprechende Annahme nicht von einem anderslautenden Antrag des VN ab (vgl. Hamm VersR 1985, 751; Karlsruhe NVersZ 2002, 455; LG Wuppertal VersR 1991, 94; LG Leipzig VersR 1996, 968). Benennt der Antragsteller, der selbst VN werden will, im Zusammenwirken (nicht Kollusion) mit dem Vertreter einen Dritten als VN (z. B. um in den Genuss dessen Prämienrabatts zu kommen), so kann man nicht den Antragsteller als intendierten VN ansehen, weil der Antrag i. S. d. Kenntnisse des Vertreters auszulegen sei, und daraus folgern, dass die Benennung des Dritten als VN im VersSchein eine Abw. vom Antrag darstellt (so aber Hamm NVersZ 2002, 178). Vielmehr ist ein Scheingeschäft beabsichtigt. Es fehlt aber am Scheinkonsens, der nicht über die Zurechnung des Wissens eines Verhandlungshelfen des Vertragspartners (BGHZ 144, 331) und auch nicht des Wissens eines bloßen Empfangsvertreters zustande kommen kann, sodass § 118 BGB gilt (BGHZ 144, 331). **Mündliche Ergänzungen des Antrages, falsche Übermittlung:** Rn. 16 f.

- 6 Abw. von bereits getroffenen Vereinbarungen:** In Fällen, in denen der VersVertrag nicht erst durch Übersendung des VersScheins, sondern schon früher auf andere Weise zustande kommt, oder wenn ein Abänderungsnachtrag ausgestellt wird, ist der bestehende Vertrag, soweit nicht seine Abänderung beantragt war, als „getroffene Vereinbarung“ anzusehen (vgl. OGH VersR 1950, 110). Abmachungen **mit Vertretern** sind nur dann „Vereinbarungen“, wenn sie durch eine Vollmacht des VR gedeckt sind (vgl. Celle VersR 1952, 283).
- 7 Abs. 2, 3** gelten nur bei Abw., die dem VN – zumindest auch oder potentiell – **ungünstig** sind (BGH VersR 1976, 477; 1989, 395; 1990, 887; 1995, 648; 2016, 1044; Hamm VersR 2011, 469; Düsseldorf r+s 2001, 424; Frankfurt/M. NVersZ 2002, 479; Stuttgart VersR 2011, 343; OGH VersR 1986, 27; 2002, 1310; 2007, 1015; **a. A.** *Kisch* S. 74; L/P/*Schneider* § 5 Rn. 16; *Schneider* r+s 2012, 417, 419; MüKoVVG/*Armbüster* § 5 Rn. 29 [aber § 242 BGB]), wozu auch die Entrichtung der Prämie durch Zahlung statt im Wege des beantragten Lastschrifteinzugs gehört (Köln VersR 2000, 1266). Bei in jedem Fall **günstigen** (i. Ü. vgl. Rn. 8) Abw. kommt die Maßgeblichkeit des Antrages i. Erg. nicht in Betracht (vgl. *Gal* VersR 2023, 86 zur MitVers). Die Rechtssicherheit ist (entgegen L/P/*Schneider* § 5 Rn. 16) nicht tangiert. Str. war allerdings lange, ob dem VN günstige Abw. nach **Abs. 1** Vertragsinhalt werden (so insbes. BGH VersR 1976, 477; VersR 1989, 395; VersR 1990, 887; VersR 1995, 648; VersR 2016, 1044; Hamm VersR 2011, 469; HK-VVG/*Brömmelmeyer* § 5 Rn. 9; VersR-HdB/*Johannsen*, § 8 Rn. 59; hier bis zur 25. Aufl.), oder aber die allg. Vorschriften gelten (so B/M/*Knops* § 5 Rn. 8; *Schreiber* VersR 1994, 760, 762 ff.; *Koziol* JBl. 1981, 575; hier in der 26. bis 29. Aufl.). Nach letztgenannter Auffassung liegt in der Zusendung des den VN (im Vergleich zum Antrag) begünstigenden VersScheins ein neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB), das der VN stillschweigend annimmt, wenn er nicht trotz der Begünstigung erklärt, von einem Vertrag mit dem VR Abstand nehmen zu wollen. Allerdings kann bei dieser Konstruktion die Rückwirkungsfiktion des Abs. 1 auf den Zeitpunkt des Zugangs des VersScheins (Rn. 14) nicht eingreifen. Vielmehr besteht erst von dem Zeitpunkt an VersSchutz, in dem der VR den Zugang eines Widerspruchs nach den Umständen erwarten durfte. Für die Zeit vom Zugang des VersScheins bis zur stillschweigenden Annahme von der stillschweigenden Vereinbarung wäre von einer RückwärtsVers (§ 2) auszugehen. Der BGH (VersR 2016, 1044) hat diese Diskussion mit der Feststellung entschieden, dass der klare Wortlaut des Abs. 1 gegen eine Einschränkung auf ungünstige Abw. spreche und durch den Zweck der Norm nicht geboten sei (ebenso Brandenburg BeckRS 2019, 28477; KG r+s 2020, 556).
- 8** Enthält der Schein **zum Teil günstige, zum Teil ungünstige** Abw. oder hängt es vom Lauf der Dinge ab, ob sich eine Abw. als günstig oder ungünstig erweist, so gilt **Abs. 3** hinsichtlich der (auch nur potentiell) ungünstigen Abw., wenn der VR auf diese nicht hingewiesen hat; andernfalls kommt **Abs. 1** zum Zuge (OGH VersRdSch 2002, 110; für Wahlrecht des VN *Schreiber* VersR 1994, 760, 764). Wünscht der VN laut Antrag eine ihrem Inhalt nach ungünstige, aber im Hinblick auf die damit verbundene **Prämiensparnis** vorteilhafte Regelung (z. B. Selbstbehalt, Ausschluss), fehlt diese jedoch VersSchein, wird diese nach Abs. 3 Vertragsbestandteil, wenn der VR nicht gemäß Abs. 2 S. 2 auf das Fehlen hinweist (für rechtsgeschäftliche Vereinbarung eines im VersSchein nicht erwähnten Selbstbehalts wegen dessen Günstigkeit für den VR: KG VersR 2007, 349).
- 9** Weicht der VersSchein **versehentlich** (z. B. infolge eines Schreibfehlers oder einer falschen Eingabe in die Datenbearbeitungsanlage [Hamm VVGE § 5 Nr. 3]) **zugunsten** des VN vom Antrag ab, kann der VR aber nachweisen, dass der VN das wirklich Gewollte erkannt hat, so kommt ein Vertrag auf der Basis des tatsächlich übereinstimmenden Willens zustande („falsa demonstratio“; BGH VersR 1959, 497; 1995, 648; 2016, 1044). Keine „falsa demonstratio“ hingegen z. B., wenn der VN, wie der VR bei Ausfertigung des VersScheins wusste, gewisse – im VersSchein nicht mehr genannte – Auflagen nicht erfüllt hatte (Frankfurt/M. NVersZ 2000, 479). Im Übrigen steht dem VR – auch, wenn man Abs. 1